



Kantonsrat

Sitzung vom: 14. März 2016, nachmittags

Protokoll-Nr. 93

Nr. 93

Postulat Roos Guido und Mit. über den Handlungsbedarf bei der aktuellen Jagdgesetzgebung (P 54). Erheblicherklärung

Im Namen des Regierungsrates ist Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng bereit, das am 15. September 2015 eröffnete Postulat von Guido Roos über den Handlungsbedarf bei der aktuellen Jagdgesetzgebung entgegenzunehmen. Die schriftliche Begründung lautet wie folgt:

„Das kantonale Jagdgesetz ist nicht mehr in allen Teilen zeitgemäss. Das trifft etwa für die Regelungen zum Verteiler, zur Haftung, zur Festlegung der maximalen Grenze und zum Verfahren bei Verhütung und Vergütung von Wildschäden zu. Neu zu regeln sind insbesondere die Schadensprävention inklusive der zumutbaren Massnahmen und die Vergütung der durch Wild (wie zum Beispiel Rotwild, Schwarzwild, Biber) verursachten Schäden. Es sind aber auch andere Teile des kantonalen Jagdgesetzes zu überprüfen, das gilt etwa für die Altersgrenze von Jagdpächterinnen und -pächtern bei der Anrechnung an die Höchstzahl einer Jagdgesellschaft, die genaue Umschreibung der Aufgaben von Jagdaufseherinnen und -aufsehern und von Jagdleiterinnen und -leitern oder die Einführung von Ordnungsbussen als Ersatz der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft für Fehlabschüsse. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Bei den zu revidierenden Teilen des Jagdgesetzes sind Anpassungen an das eidgenössische Jagdrecht erforderlich. Zu berücksichtigen sind aber auch Anliegen aus der Jägerschaft. Zeitgleich mit dem kantonalen Jagdgesetz ist auch das zugehörige Verordnungsrecht zu überprüfen.

Die Vorarbeiten zu der in ihrem Umfang noch nicht festgelegten Revision des kantonalen Jagdgesetzes sollen unter Einbezug der interessierten Kreise bis Ende 2016 abgeschlossen sein. Die Jagdreviere müssen bis spätestens Ende Februar 2017 verpachtet werden (§ 2 Abs. 1 der kantonalen Jagdverordnung). Es ist daher davon auszugehen, dass zur Zeit der Verpachtung zumindest die Grundzüge der Revision bekannt sein werden.

Wildtierkorridore werden vom Bundesamt für Strassen (Astra) beschlossen und realisiert. Sie dienen vor allem der Vernetzung von Wildtierpopulationen, die durch künstliche Hindernisse voneinander getrennt sind. Damit wird unter anderem die Inzuchtproblematik von genetisch isolierten Populationen entschärft sowie die natürliche Ausbreitung gefördert, was der Strategie Biodiversität Schweiz und der gewünschten Entwicklung entspricht. Unterbrochene Wildtierkorridore werden in der Regel auf traditionellen Wildwechsellinien mit Wildtierquerungen (das heisst Über- oder Unterführungen) in ihrer Funktion wiederhergestellt. Um die Effektivität zu fördern, sind zuleitende Strukturen wie Hecken, Gehölzgruppen oder weitere Biodiversitätsförderflächen wichtig. Dies wurde bereits in der Vergangenheit bei den Vernetzungsprojekten in der Landwirtschaft berücksichtigt, indem versucht wurde, die Anlage von Biodiversitätsförderflächen auf die für die Vernetzung von Lebensräumen wichtigen Gebiete zu konzentrieren.

Der Bau von Wildtierquerungen führt dazu, dass die Ausbreitung von Rot- und Schwarzwild rascher, aber auch gefahrloser abläuft. Diese beiden Arten versuchen oft, Autobahnen trotz Sicherheitszaun auf den traditionellen Wildwechsellinien zu queren. Eine Kollision auf der Auto-

bahn mit Rot- oder Schwarzwild kann auch für Menschen gefährlich werden. Wieder instand gestellte Wildtierkorridore tragen dazu bei, die Zahl der Unfälle zu reduzieren.

Jägerschaft sowie Land- und Forstwirtschaft werden sich auf die vermehrte Präsenz von Rot- und Schwarzwild einstellen müssen. Der Gesetzgeber ist in der Pflicht, eine zeitgemässe Regelung zur Wildschadenverhütung und -vergütung zu erlassen. Dem Kanton obliegt zudem die Verantwortung, die Korridore offenzuhalten (Raumplanung) und für gute Zuleitstrukturen sowie ein Jagdverbot in unmittelbarer Umgebung realisierter Bauwerke zu sorgen.

Das Risiko, das von den Wildschweinen für die Tiergesundheit der Hausschweine im Kanton Luzern ausgeht, ist zum heutigen Zeitpunkt gesamthaft als gering zu betrachten. Dagegen ist das mögliche Schadenpotenzial als gross einzustufen. Ebenso wird die Populationsdichte der Wildschweine wohl zunehmen, weshalb es angebracht ist, vorbeugende Massnahmen ins Auge zu fassen. Nach dem Auftreten der ersten Rotten wurden im Frühling 2015 Sofortmassnahmen umgesetzt und der Kontakt mit der Landwirtschaft und der Jagd ausgebaut. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald hat die Thematik «Krankheiten Wildschwein - Hausschwein» an zwei runden Tischen zusammen mit den involvierten Kreisen besprochen. Eine detaillierte Risikoanalyse sowie Vorschläge zur Risikominderung werden derzeit erarbeitet. Zudem soll ein Monitoring zur Früherkennung gefährlicher Krankheiten aufgebaut und die Erfahrungen anderer Kantone mit einbezogen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Handlungsbedarf für eine im Umfang allerdings noch nicht bestimmte Revision der Jagdgesetzgebung erkannt ist, worüber der Vorstand der Revierjagd Luzern informiert ist. Die Arbeiten dazu sollen in diesem Jahr an die Hand genommen werden. Nebst der Wildschadenfrage werden im Rahmen der Revisionsarbeiten wie einleitend ausgeführt weitere Themen zu analysieren und neu zu regeln sein. Das Postulat ist im Sinn dieser Ausführungen erheblich zu erklären.“

Der Rat erklärt das Postulat mit 107 zu 0 Stimmen erheblich.